

der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Angaben. Ideelle Beweismittel sind Aussagen von Zeugen (vgl. §§ 25—35) und Kollektivvertretern (vgl. §§ 36, 37), Gutachten Sachverständiger (vgl. §§ 38-45) sowie Aussagen von Beschuldigten und von Angeklagten (vgl. §§ 47, 48). Materielle Beweismittel sind Beweisgegenstände und Aufzeichnungen (vgl. §§ 49-51). Die Beweisführung mit anderen als den gesetzlichen Beweismitteln ist unzulässig (vgl. auch Anm. 1.2. zu § 23). So dürfen z.B. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen, Plädoyers von Verfahrensbeteiligten (z. B. vom Verteidiger, Staatsanwalt, gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger) nicht als Beweismittel verwendet werden (vgl. OG-Urteil vom 10. 1.1968 - 5 Zst 19/68). Ebenso ist es unzulässig, Informationen als Beweismittel zu verwenden, die ein Mitarbeiter eines Organs der Strafrechtspflege außerhalb seiner Tätigkeit im Strafverfahren erlangt hat (z. B. anlässlich eines privaten Gesprächs oder gerücheweise). Zufalls- oder in anderen Zusammenhängen erlangte Kenntnisse oder Tatsachen können nur über die gesetzlichen Beweismittel in das Verfahren eingebracht werden, also durch Zeugenaussagen, Vorlage von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen.

## 1.2. Unmittelbare und mittelbare Beweismittel: Un-

mittelbare (ursprüngliche) Beweismittel vermitteln Informationen direkt über die Tat. Ihre Originalquelle sind mit der Straftat zusammenhängende Fakten (z. B. das zur Tat benutzte Werkzeug, eine Waffe oder' die durch eine Körperverletzung entstandene Wunde). Mittelbare Beweismittel sind von den unmittelbaren abgeleitet. Das in der gerichtlichen Hauptverhandlung verlesene Protokoll über eine frühere Vernehmung eines Zeugen ist z. B. ebenso ein mittelbares Beweismittel wie die Aussage eines Zeugen vom „Hörsagen“. In der Beweiswürdigung (vgl. Anm. 5. zu § 22) ist stets der Weg der Vermittlung (Ableitung) zu überprüfen. Stehen unmittelbare Beweismittel zur Verfügung, gebührt diesen im allgemeinen der Vorrang. Die Annahme, daß der Wert einer Information um so geringer ist, je weiter sie von den Tatsachen entfernt ist, über die sie Kenntnisse vermittelt, gilt aber nicht uneingeschränkt. Eine Tatortfotografie kann die Wirklichkeit besser widerspiegeln als eine mündliche Aussage über den Tatort.

**1.3. Direkte und indirekte Beweismittel:** Ein direktes Beweismittel vermittelt Informationen über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen ohne Zwischenschlüsse. Sind die vermittelten Informationen ein Abbild einer Tatsache, die ein Tatbestandsmerkmal verkörpert, dann sind sie direktes Beweismittel. Aus den indirekten Beweismitteln (Indizien) ergeben sich die Informationen über eine Straftat über eine Kette logischer Schlußfolgerungen. Bei einer vorsätzlichen Körperverletzung (vgl. § 323 StGB) bildet z.B. die Aussage eines Zeugen, er habe gehört, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Geschädigten gedroht habe, daß er ihn schlagen werde, ein indirektes Beweismittel. Hat dagegen ein Zeuge die Körperverletzung selbst miterlebt, ist seine Aussage ein direktes Beweismittel. Eine einzelne indizierte Tatsache genügt für eine Verurteilung nicht; es ist eine in sich und zu den nachzuweisenden Fakten widerspruchsfreie lückenlose Kette von einzelnen Gliedern notwendig. Die Beweisführung ausschließlich auf der Basis indirekter Beweismittel setzt voraus, daß denkbare andere Geschehnisabläufe gedanklich durchgespielt, geprüft und im Prozeß der Beweisführung ausgeschlossen wurden (vgl. OG NJ, 1974/8, S.242).

## 2. Aussagen von Vertretern der Kollektive dienen

dazu, die straffatverdächtige Handlung, ihre Ursachen und Bedingungen sowie die Person des Angeklagten aufzuklären, um gerechte und wirksame Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendenden Maßnahmen treffen zu können. Vermittelt der Vertreter des Kollektivs dem Gericht dazu Tatsachen, sind seine Aussagen Beweismittel (z. B. über die Arbeitsleistungen des Angeklagten oder dessen Verhalten im Kollektiv). Das Auftreten des Kollektivvertreters wird im Ermittlungsverfahren vorbereitet (vgl. § 102 Abs. 3). Seine Aussage erfolgt in der Hauptverhandlung (vgl. § 227, § 296 Abs. 3). Soweit der Vertreter des Kollektivs persönliche Wahrnehmungen gemacht hat, über die er im Interesse der Feststellung der Wahrheit auszusagen hat, muß er als Zeuge (vgl. § 33) vernommen werden. Zur Stellung des Vertreters des Kollektivs und zu seinen Aufgaben vgl. auch §§ 36, 37, 53, § 221 Abs. 2, §§ 227, 296.